

**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 1406. (3)

Nr. 22152.

K u n d m a c h u n g.

In Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 1. dies, Z. 25281, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 11. September d. J. beschlossen, daß die Verlagsartikel der Buchhandlungen G. C. Schuler und Witwe Silbermann zu Straßburg, — so wie die Hefte der zu Paris erscheinenden Zeitschrift: „der Beobachter“ in die deutschen Bundesstaaten nicht eingeführt und daselbst nicht verbreitet werden sollen. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 12. October 1834.

Ludwig Freyherr v. Mac-Neven,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1415. (2)

ad Nr. 18731/13543.

K u n d m a c h u n g.

Die Pachtung des dem krain. Navigationsfonde gehörigen Schiffzuges durch den Prusknigger Canal am Sauströme und respective des diesfälligen Gefälls, dann der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und dem Weinschanksbefugnisse erreicht mit letzten November l. J. ihr Ende; daher hat das hohe k. k. Gubernium mit Decretation vom 23., Erhalt 26. d. M., Zahl 23002, wegen der weitem Verpachtung dieses Schiffzuges und der damit verbundenen Genüsse die Einleitung und Abhaltung einer Licitation diesem Kreisamte aufgetragen. — Dieses wird hiemit mit dem Besohe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesfällige Versteigerung mit nachstehenden Pachtbedingungen am 14. k. M. November l. J., Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte Statt fin en wird.

P a c h t b e d i n g n i s s e.

1.) Ueberläßt der k. k. Navigationsfond in Krain den demselben gehörigen privaten

Schiffzug durch den Prusknigger Canal, dann den Genuß der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, nebst sämtlichen auf diesen Terrain befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und der Weinschanks-Berechsamte mit Ausnahme jedoch jenes unbedeutenden, dem Werkführer zu überlassenden Terrains der Viehweide, welche sich von dem Sauströme aufwärts genommen, an der linken Seite jenes Grabens befindet, welcher zu Ende des von dem Wohngebäude abwärts liegenden Gartens vorbeizieht, und worauf die neue Werkführers-Wohnung aufgebaut ist, und mit Ausnahme der besagten Werkführers-Wohnung und des zur Aufbewahrung des Schanzzeuges oder sonstiger Navigations Requisition vorfindigen Kellers, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar: seit 1. December 1834 bis letzten November 1837 in Pacht, und es soll sich diese Pachtung auch auf die Erben des Pächters erstrecken, jedoch eine Usterpachtung nicht Statt finden. — Nach Auslauf der bestimmten drei Pachtjahre hat aber die Pachtung ohne einer Auflöndung zu erlöschen. — 2.) Hat der Pächter den bei der Versteigerung als Einjähriges Pachtshilling gemachten Meißbot in halbjährigen Fristen anticipatim, nämlich mit 1. December und 1. Juni jeden Jahre, so gewiß an das k. k. Cameral-Zahlamt zu Laibach für Rechnung des krain. Navigationsfondes bar abzuführen, als er widrigens nicht nur auch die 5 o/o Verzugszinsen zu bezahlen haben, sondern der Navigationsfond auch berechtigt seyn soll, den rückständigen Pachtzins executive einzubringen, und auf Gefahr und Kosten des Pächters eine neue Versteigerung einzuleiten, und den hiebei sich allenfalls ergebenden Abgang aus dessen Vermögen zu erholen, ohne daß der Pächter auf den aus einer allfälligen vortheilhaftern Verpachtung sich ergebenden Nutzen einen Anspruch zu machen hätte. — 3.) Zur Sicherstellung des Pachtshillings und

Der Erfüllung der übrigen Licitationsbedingungen hat der Pächterseher eine Caution mit Ein- tausend Gulden Met. Münze entweder im Baren, oder durch eine mit der Prag- matical Sicherheit versehenen sibirischen Ur- kunde, oder in öffentlichen Staats-Obligatio- nen nach dem am Tage der Licitation bestehen- den Course zu leisten. — Die Pachtbewerber haben daher am Tage der Licitation vor dem Beginnen derselben der Commission den Be- weis, daß sie — im Falle sie Meistbieter blei- ben, — die Caution zu leisten im Stande seyen, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Licitations-Pro- tocoll als Bürge und Zahler des Cautionbes- trages mitzufertigen haben wird. — 4.) Hat der Pächter die auf der erwähnten halben Hus- be haftenden l. f. ordinären und extraordinä- ren Anlagen, so wie die grundherrlichen Ga- ben, nämlich: an die Herrschaft Ratschach jähr- lich an Sachzehend ein halb Merling Korn, und $\frac{1}{2}$ Merling Haber, dann dem Kaplane zu Scharfenberg $\frac{1}{2}$ Merling Korn, $\frac{1}{2}$ Pf. Spinnhaar, 4 Stück Käse und acht Kreuzer im Gelde, aus Eigenem und ohne dießfalls am Pachtbilinge einen Abzug machen zu können, zu entrichten, und sich mit Ende des Jahres mit beiden Quittungen über den bezahlten Pachtbiling, als auch über die entrichteten obrigkeitlichen Gaben bei der k. k. Navigations- Commission auszuweisen. — 5.) Bleibt es noch ferner bei der durch den bisherigen Pächter be- sorgten Abnahme und der Verrechnung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung der erhöhten Mauthgebühr von den den Strom aufwärts fahrenden beladenen Schiffen nach dem beste- henden Tariffe, wofür ihm von der eingehobe- nen Summe eine Gratification von 10 o/o belassen wird, so wie bei der bei stromauf- wärts fahrenden Schiffen zu verrichtenden Ab- streifung der Bolleten, wofür dem Pächter 5 o/o von den durch die Schiffseigenthümer an an- dere Nemter geleisteten Zahlungen an Wasser- mauth als Remuneration zugestanden sind; sollte jedoch während der Contracts-Dauer die Einhebung der Navigations-Gebühren, oder die Abstreifung der Bolleten das Abkommen aus was immer für einer Ursache erhalten, so soll der Pächter dießfalls eine Entschädigung anzusprechen keineswegs berechtigt seyn. — 6.) Wird der Zuglohn während der Dauer der Pachtzeit, so wie es bei der bisherigen Pachtung bestand, für jedes stromaufwärts fahrende Schiff nach dem Betrage der Ladung desselben bestimmt und dem Pächter gestattet

drei Pfennige vom Centner, oder einen und $\frac{1}{2}$ Pfennig vom Megen bei den schwe- ren Fruchtgattungen, als: Weizen, Korn, türkischen Weizen und Hirse, dann einen und ein Viertel Pfennig vom Megen, bei den leicht- ten Getreidsgattungen, d. i. Gerste, Haber und Spelt nebst dem bisher gewöhnlichen Trinkgeld, welches in fünf halben Maß Wein an die Zug- knechte und siebzehn Kreuzer pr. Schiff für den Pächter besteht, abzunehmen, doch ist es demselben untersagt, eine höhere Gebühr un- ter welcher immer für einem Vorwande abzu- nehmen, sondern es ist sich genau nach dem Tariffe, welcher zu Jedermanns Einsicht am Hause anzuhängen ist, zu benehmen. — 7.) Dagegen hat der Pächter zur Beförderung der Schiffe vier Stück starke Pferde und zwölf Stück starke Ochsen zu unterhalten, und mit diesen nebst Beigebung zwei guter und fes- ter Seile den Schiffszug durch den Prusnig- ger Canal mit Sicherheit zu besorgen. — Sollte in einzelnen Fällen eine mehrere Zu- spannung erforderlich seyn, so ist auch diese von dem Pächter beizustellen, ohne dafür einen höhern Betrag als den in dem vorstehenden §. 6 bemessenen Lohn abfordern zu können, weil ohnehin die schwerere Beladung der Schiffe eine höhere Gebühr zur Folge hat. — 8.) Der Schiffszug wird durch den Pächter mit der vor- geschriebenen Anzahl Viehes von der Ausmün- dung des Canals bis zu dem gemauerten Vera- rial-Hause so gestaltig vorgenommen, daß — ohne dem Vieh ein Futter zu reichen, — im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, das mit das Vieh nicht geschwächt werde, fünf Schiffe, und im Winter, d. i. von Michaeli bis Georgi vier Schiffe nach einander, und nach einer zweistündigen Fütterung wieder an- dere fünf, oder respective vier Schiffe gezo- gen werden. — 9.) Bei großem Wasser, wenn nämlich die bestimmte Höhe überschritten wird, darf zur Vermeidung aller Gefahr von der Pachtung kein Schiff durch den Canal gezogen werden. Diese bestimmte Höhe ist, wenn der sogenannte schwarze Felsen, der sich dem Prus- nigger Wohngebäude gegenüber am jenseitigen Ufer befindet, durch das Wasser bedeckt wird. — Ueberhaupt wird es die Sache des Päch- ters sein, so zu handeln, daß von Seite der Schiffeleute keine gegründete Klage geführt wer- den könne, weil der Pächter für jedes durch seine eigene Nachlässigkeit, oder durch die Schuld seiner Knechte, die er stets nüttern zu erhalten hat, veranlaßte Unglück verantwortlich bleibt, und zum Schadenersatz von den Be-

schädigten ohne Anspruch oder Regreß bei dem höchsten Arealium verhalten werden wird. — 10.) Wird gleich nach erfolgter Genehmigung der Pachtversteigerung, und vor Antritt der Pachtung der Befund des Zustandes der Gebäude und der Grundstücke commissionaliter inventarisch genau aufgenommen und beschrieben, und ein Exemplare davon dem Contracte angeschlossen werden, und es werden jene Baugeschichten, deren Herstellung nicht den Pächter trifft, auf Arealial-Kosten gehoben werden, um die ganze Realität in dem gehörigen Stande zu übergeben. Dagegen müssen aber nach Auslauf der Pachtzeit die dem Pächter im guten Stande ordentlich übergebenen Navigations-Gebäude, in so weit es nicht sarta loca betrifft, in dem nämlichen Zustande wieder abgetreten werden, jedoch liegt es dem Pächter ob, die nöthigen Reparationen der Fenster, Reiber, Ofenthüren, Zimmerthüren, Schlösser zc. aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen dießfälligen Ersatz Anspruch machen zu können. Was aber die Reparationen der Fußböden, Ofen, Bedachungen, dann die Arbeiten im Flußbette, wie auch die Herstellung der Canäle, Uferdecken, Scarpenmauern und Treppelwege betrifft, so fallen solche dem Navigationsfonde zur Last. — 11.) Dem Pächter wird zur Pflicht gemacht, die Waldung zu Prufnigg wieder in Aufnahme zu bringen und zu cultiviren, er darf daher nur allein krüppelhafte Bäume von welcher immer Gattung, keineswegs aber jene, die Wachsthum versprechen, abstoßen, und wird verpflichtet jährlich an den schon vorfindigen leeren Orten wenigstens 100 □ Klafter zur wahren Zeit mit Rothlerchen zu besetzen, sich rückfichtlich der abzustockenden krüppelhaften Bäume und der Befügung der leeren Orte mit Rothlerchen an die Ausweisungen des Navigations-Amtes Ratschach zu halten, für die Hintanhaltung aller Devastirung bei dem Anfluge der Rothlerchen zu sorgen, und über den besagten Wald als Eigenthum des Navigationsfondes fortan sorgfältigst zu wachen. Indessen steht es ihm nach dem Beispiele der bisherigen Pächter frei, das erforderliche Brennholz aus den Waldungen der Herrschaft Ratschach gegen Entrichtung eines jährlichen Waldzinses zu beziehen, oder anders woher zu kaufen. — 12.) Soll der Pächter befugt sein, im Falle einer von der politischen Behörde verfügten Schiffahrtseinstellung einen angemessenen Nachlaß an dem Pachtzins pro rata temporis der dauernden Sperre von dem Navigationsfonde anzu-

sprechen, außer dem aber sollte er in keinem Falle irgend einen Nachlaß des Pachtschillings oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt sein. — 13.) Ist es die Pflicht des Pächters, jedes ihm selbst bekannte oder durch die Schiffsleute in Erfahrung gebrachte Navigationsgeschichten an den Treppelwegen, Scarpen, Uferverkleidungen, Streifsbäumen zc. dem Navigations-Commissär sogleich bekannt zu machen, diesem im nöthigen Falle, bei Auszahlung der Arbeiter bei dem Kanal und Strome und sonstigen Vorfällen willig, und bei den in Prufnigg sich ergebenden Navigations-Arbeiten dem Baubeamten ein Zimmer sammt Bett, und den dort arbeitenden Handlangern und Meisterschaften einen angemessenen Ort zur Schlafstelle mit dem erforderlichen Stroh unentgeltlich einzuräumen. Sollte es in der Folge für nothwendig befunden werden, einen Navigations-Assistenten in Prufnigg anzustellen, so wird sich von Seite des Arealii vorbehalten, für denselben die erforderliche Unterkunft, entweder durch Aufstellung eines Stockwerkes auf das gegenwärtige Wohngebäude, oder durch Zubauung einer eigenen Wohnung auszumitteln. — 14.) Die auf dem Treppelwege nächst dem Canale nach einem großen Wasserstande mehrmal nothwendige Beschotterung und Aufhackung des Eises hat der Pächter durch eigene Leute ohne Anspruch auf eine Vergütung selbst vorzunehmen, die dort erforderliche Abräumung aber wird auf Kosten des Navigationsfonds bewerkstelligt werden. — 15.) Nach abgehaltener Licitation und vom Pächtersteher gefertigten Anbote wird ein weiterer Anbot nicht mehr angenommen. Uebrigens wird sich vorbehalten, den Pächter durch alle politischen Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtungen zu verhalten, dagegen soll es aber auch ihm freistehen, alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können erachten sollte, im Rechtswege gegen das höchste Arealium, respective gegen den krainischen Navigationsfond geltend zu machen. — 16.) Wird zur Gültigkeit der Versteigerung von Seite des k. k. Navigationsfondes die Genehmigung des k. k. Guberniums ausdrücklich vorbehalten, welches zur Folge hat, daß nach Einlangung dieser Genehmigung mit dem Pächtersteher der Contract, wozu er auf seine Kosten den classenmäßigen Stempel beizustellen hat, nach den gegenwärtigen Bedingungen abgeschlossen werden wird, jedoch wird sich ausdrücklich bedungen, daß der Meistbieter von seinem bei der Versteige-

zung gemachten Anbote keineswegs mehr abste-
hen könne. — 17.) Zum Ausrufspreise des
einjährigen Pachtzinses wird der dermal beste-
hende Pachtzins von 1176 fl. Ein Tau-
send Ein Hundert Sechß und Sieb-
zig Gulden Metall = Münze an-
genommen. — 18.) Wer für einen Dritten
licitiren will, hat sich mit einer legalen Voll-
macht hierzu auszuweisen, und diese Vollmacht
bei der Licitations-Commission einzulegen. —
K. K. Kreisamt Laibach am 27. October 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1413. (2) Nr. 7331.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von
diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Lorenz
Eberl, Franz Kav. Cechovin'schen K. M. Ver-
walters und Vertreters, in die öffentliche Ver-
steigerung der, zur gedachten Concursmasse ge-
hörigen zweifelhaften Activforderungen pr.
1247 fl. 16 kr. gewilliget worden, wozu die
Tagsakung, und zwar: die einzige auf den
24. November d. J., um 11 Uhr Vormittags
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit
dem Anhange bestimmt wird, daß die gedach-
ten zweifelhaften Activforderungen um jeden
Preis werden hintangegeben werden.

Uebrigens steht es den Kauflustigen frei,
die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der
dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhn-
lichen Amtsstunden oder bei dem Franz Kav.
Cechovin'schen K. M. Verwalter und Ver-
treter Dr. Eberl einzusehen, und davon Ab-
schriften zu verlangen.

Laibach am 14. October 1834.

Z. 1416. (2) Nr. 7406.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über
Ansuchen des Dr. Blas Dvijaß, als Vor-
mund der minderjährigen Martin Meguscher's-
chen Kinder Maria, Josepha und Alois Me-
guscher, als erklärten Erben zur Erforschung
der Schuldenlast nach dem am 17. August
1834 hier zu Laibach verstorbenen Martin
Meguscher, Seilermeister, die Tagsakung
auf den 24. November l. J., Vormittags
um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene,
welche an diesen Verlaß aus was immer für
einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen ver-
meinen, solche so gewiß anmelden und rechts-
geltend darthun sollen, widrigens sie die Fol-
gen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschrei-
ben haben werden.

Laibach den 18. October 1834.

Rechtliche Verlautbarungen.

Z. 1409. (3) Nr. 17815, 3260. Z. M.
Concurs = Verlautbarung.

Bei der k. k. vereinten illyrischen Came-
ral-Gefällen-Verwaltung ist die erste Concipi-
sten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von
Sechshundert Gulden in Erledigung gefom-
men. — Diejenigen, welche sich um diese Dien-
ststelle, oder im Falle der graduellen Vor-
rückung um die fünfte Concipistenstelle mit
dem Gehalte jährlicher 500 fl. oder um die
durch Besetzung dieses Dienstpostens allenfalls
in Erledigung kommende Offizialen-Stelle bei
einer Cameral-Bezirks-Verwaltung mit dem
Gehalte jährlicher 500 fl. oder endlich um eine
etwa hiedurch erledigte Concepts-Practican-
ten-Stelle mit dem Adjutum jährlicher 300 fl.
bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vor-
geschriebenen Wege bis zum 24. November
l. J., hierorts einzubringen, und sich darin
über die mit gutem Erfolge zurückgelegten ju-
ridischen Studien, über die erworbenen Kennt-
nisse im Gefällsfache, dann über die Art und
Dauer ihrer bisherigen Dienstleistung, über
ihre Sprach- und sonstige Kenntnisse, end-
lich über ihr Alter, ihren Stand und ihr
sittliches Benehmen befriedigend auszuweisen
und anzuzeigen, ob und in welchem Grade der
Verwandtschaft oder Schwägerschaft sie zu einem
oder dem andern Beamten dieser Cameral-Gefäl-
len-Verwaltung stehen. — Von der k. k.
illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach
am 24. October 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1412. (3)

A n z e i g e.

Die Direction der hierortigen
bürgerl. Schießstätte wünscht zur
Besorgung des Schank- und Be-
speisung-Geschäftes einen cautionss-
fähigen Mann gegen billige Beding-
nisse, die bei dem Oberschützenmeis-
ter Herrn Joseph Karinger einge-
sehen werden können, aufzunehmen.

Jene, welche sich diesem Ge-
schäfte zu widmen wünschen, wollen
sich bis 10. des nächsten Monats
November im Hause Nr. 3 am Plage
melden.

Von der Direction der bürgerl.
Schießstätte zu Laibach am 27. Oc-
tober 1834.

Fremden - Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 30. October. Hr. Otto Rajekky, Gutsbesitzer; Hr. Paul Wildmay Methuen, und Hr. William Henry Dickinson, Englische Edelleute; Hr. Vincenz Wisni, Handelsmann, sammt Gemahlinn; alle fünf von Wien nach Triest.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1421. (1) Nr. 2558.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionsfache des Gutes Lustthal gegen Valentin Wersch von Weutische, puncto an Urbariale Schuldigen 11 fl. 42 kr. die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen Fahrnisse, als: ein Pferd, geschätzt 16 fl.; ein zweispänniger Wagen 20 fl.; eine weiße Kuh 18 fl.; zwei Schweine 16 fl. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 17. November, 2. und 16. December l. J., jedesmal von 10 — 12 Uhr Vormittags in dem Hause des Executen mit dem Besage anberaumt worden, daß jene Pfandstücke, die bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb veräußert werden könnten, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Laibach am 17. October 1834.

B. 1419. (1) Nr. 1594.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Bazaritsch von Adelsberg, mit diebgerichtlichem Bescheid vom 23. October d. J., Nr. 1594, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Buzek gehörigen, in Unterfoshana gelegenen, der Cameral-Herrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 677 1/4, 683 und 723 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll, ddo. 1. August 1834, Nr. 1156, auf 1830 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, wegen auß dem wirtschafts-ämlichen Vergleichs, ddo. 23. Juli 1832, und gerichtlichen Vergleichs ddo. 26. Juli 1833, Nr. 1021, Schuldigen 210 fl. 10 kr. et c. s. c. gewilliget, und seien zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich: der 26. November und 24. December 1834 und 26. Jänner 1835, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Unterfoshana mit dem Anbänge anberaumt worden, daß vorgedachte Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten Versteigerung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen und die bezügliche Realitäten-Schätzung täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 23. October 1834.

B. Amts-Blatt Nr. 131. d. 1. November 1834.)

B. 1411. (3) ad J. Nrum, 1346.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit kund gemacht: Es sei in der Executionsfache des Michael Juenzbich von Laas, wider Jacob Kraschouz von dafelbst, puncto Schuldiger 29 fl. 4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, der löbl. Stadtgült Laas, sub Urb. Nr. 63, 103 et 37 dienstbaren Realitäten gewilliget, und zur Vornahme der 19. November und 19. December l. J., dann der 19. Jänner 1835, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Stadt Laas mit dem Besage bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, selte bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtsanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 20. September 1834.

B. 1418. (2) Exh. Nr. 983.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 12. Jänner 1834, verstorbenen Anton Kojian aus Laibach einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zu der auf den 20. November d. J. anberaumten Liquidationstagung so gemiß vor dieses Gericht zu erscheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rastensuß am 24. October 1834.

Gubernial - Verlautbarungen.

B. 1420. (1) Nr. 23178.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Mittels Entschließung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. September l. J., Zohl 38402, ist dem Stadtmagistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach der Bezug des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesells in dieser Stadt für das Militärjahr 1835 in Pacht überlassen worden. — Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Gefäß-Einhebung durch den Magistrat mit ersten November 1834 nach dem beigeflossenen Tariffe beginnen werde. — Laibach am 23. October 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

T a r i f f e,

nach welcher in der Stadt Laibach seit 1. November 1834 die landesfürstliche Verzehrungs-Steuer und die Verzehrungsgebühr zur Bedeckung der Communal-Bedürfnisse einzuhoben sind.

N ^o . N ^o .	Benennung der Gegenstände, welche der Verzehrungs-Steuer unterliegen	Maßstab der Belegung	Für das hohe k. k. General-Verar		Für die Communal-Bedürfnisse d. Stadt Laibach				Zusammen					
			Bei der Erzeugung		Bei der Erzeugung		Bei der Erzeugung		Bei der Erzeugung					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Rhum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur, und alle versüßten geistigen Getränke	N. öst. Em.	6	45	6	45	1	40	1	40	8	25	8	25
2	Branntweingeist Zur Tariffzahl gehören auch: Weingeistessenzen, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tinkturen-Essenzen, und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzten Flüssigkeiten, in welchen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint	detto	6	45	6	45	1	40	1	40	8	25	8	25
3	Branntwein	detto	4	—	4	—	1	—	1	—	5	—	5	—
4	Wein	detto	—	—	1	40	—	—	40	—	—	—	2	20
5	Weinmost und Maisch	detto	—	—	1	15	—	—	40	—	—	—	1	55
6	Obstmost	detto	—	—	—	30	—	—	8	—	—	—	—	38
7	Metz	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Bier	detto	1	8	—	23	—	20	—	20	1	28	—	43
9	Essig	detto	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	30
10	Schlachtwieh, Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	vom Stück	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	5	—
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	detto	—	—	—	40	—	—	20	—	—	—	1	—
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe	detto	—	—	—	15	—	—	5	—	—	—	—	20
13	Lämmer bis zu 25 Pf., Kälber, Spannferkel	detto	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10
14	Frischlinge, d. h. Schweine von 9 bis 35 Pfund	detto	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	30
15	Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied	detto	—	—	1	—	—	—	30	—	—	—	1	30
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingefalzenes, geräucheretes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	v. Centner	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	1	40
17	Zahmes Geflügel, Trutzhühner, Gänse, Enten, Kapauen u. dgl.	vom Stück	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
18	Hühner und Tauben	vom Paar	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2
19	Wildpret, Hirsche	vom Stück	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
20	Wildschweine von 30 Pfund und darüber, dann Dammhirsche	detto	—	—	—	45	—	—	45	—	—	—	1	30
21	Frischlinge, Rehe, Gemse	detto	—	—	—	15	—	—	25	—	—	—	—	40
22	Fasen	detto	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	4
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	v. Centner	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
24	Federwild, Fasanen, Auerhühner, Vierzehnhühner	vom Stück	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6
25	Repp-, Hasel-, Schnee-, Rohr-, Hühner-, Wildgänse, Wildenten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen	detto	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
26	Drosseln, Kronabethvögel, Wachteln, Lerchen und alle andern Vögel zum Genuße	v. Dugend	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände, welche der Verzehrungs-Steuer unterliegen	Maßstab der Belegung	Für das hohe k. k. Cameral-Herzogthum		Für die Communal-Bedürfnisse d. Stadt Laibach		Zusammen				
			Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr	Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr	Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr			
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			
27	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus den Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischroggen.	v. Centner	—	1	—	—	40	—	1	40	
28	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Gospetoni, Basse, Scombero, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscharen oder Rundfisch, Schollen oder Butten, Häringe, Bücklinge u. Schrotten, Sardellen, ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerespinnen, Meerkrebse	detto	—	20	—	—	30	—	—	50	
29	Reis	detto	—	1	—	—	40	—	1	40	
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln u. Hülsenfrüchte aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüße, inländischen Sago, Heidenmehl, Heidegrüße, und dertlei Graupen, Hirsebrein, Stärke, Kraftmehl u. Haarpuder, Brot und überhaupt jede Backwaare, ferner Backwerk, Lebzeltten, Pfefferkuchen und Zwieback .	detto	—	12	—	—	2	—	—	14	
31	Brodfrüchte, als Weizen und Spelzkörner, türkische Weizen, Roggen, Halbsucht in Körnern, Heidekorn	v. Megen	—	—	1/2	—	—	—	—	1/2	
32	Hafer in Körnern	v. Centner	—	6	—	—	—	—	—	6	
33	Heu ohne Unterschied, eben so Mischling	detto	—	3	—	—	1	—	—	4	
34	Stroh, Häckseling, Kleien, Rittstroh Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.	detto	—	3	—	—	1	—	—	4	
35	Gemüse und Kuchelwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken	M. Centner	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse	detto	—	10	—	—	—	—	—	10	
37	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen Anmerkung. Von Zwetschen nur 15 kr. pr. Centner.	detto	—	24	—	—	6	—	—	30	
38	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, roh und gegossene Unschlittkerzen	detto	—	1	—	—	40	—	1	40	
39	Schweinfett, Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark	detto	—	40	—	—	1	—	—	40	
40	Seife, gemeine, wohlriechende, Dehlseife	detto	—	1	12	—	28	—	—	40	
41	Käse	detto	—	45	—	—	55	—	—	100	
42	Milch	vom Maß	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	Eyer	100 Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	v. Centner	—	1	40	—	—	—	—	1	40

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände, welche der Verzehrungs-Steuer unterliegen	Maßstab der Belegung	Für das hohe k. k. General-Lerarc		Für die Communal-Bedürfnisse d. Stadt Laibach		Zusammen	
			Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr	Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr	Bei der Erzeugung	Bei der Einfuhr
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
45	Hanf =, Lein =, Rübsamen = und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen = und gemeines Ruspöhl . Anmerkung. Vom Leinöhl nur 20 kr. pr. Centner.	v. Centner	—	50	—	—	—	50
46	Brennholz, hartes, Kien = und Wachholderholz	Kub. Klaf.	—	30	—	18	—	48
47	Weiches Brennholz und Birkenholz .	detto	—	20	—	10	—	30
48	Holzkohlen	v. Centner	—	2	—	2	—	4
49	Steinkohlen	detto	—	1	—	—	—	1
50	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, Fisolten .	v. Megen	—	—	—	2	—	2
51	Honig (Rauch = und Glatthonig) .	v. Centner	—	—	—	3	—	3

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1422.

Anzeige.

Auf dem Hauptplatze Nr. 6, im zweiten Stocke, sind drei schöne Zimmer auf der Gassenseite, nebst Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege, bis Georgi k. J. um 35 fl. stündlich zu vergeben. Das Nähere erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

3. 1410. (3)

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist erschienen, und in der

Jg. Al. Edel v. Kleinmayr's schen Buchhandlung zu haben:

Schottky, J. M., Bilder aus der süddeutschen Alpenwelt, gr. 12. 1834. im niedersich. Umschlag brosch. 1 fl. 30 kr. C. M.

Cuppan, J. J., Prof., die Hypsometrie mittelst physikalischen Beobachtungen, oder theoretisch-practische Anleitung zur Anstellung der meteorologischen Beobachtungen und zu der barometrischen Höhenmessung, nebst dem Grundrisse der thermometrischen und botanischen Höhenbestimmung. Mit einer Kupfertafel. gr. 8. 1834. brosch. 2 fl. C. M.

Duile, J., über Verbauung der Wildbäche in Gebirgsländern. Zum Gebrauche für Bau- und Forstbeamte, Obrigkeiten, Seelsorger und Gemeindeg-Vorstände. Zweite

unveränderte Auflage. gr. 8. 1834. brosch. 1 fl. 20 kr. C. M.

Ephräm's Schriften, 5. Band: Gesänge gegen die Gräbler über die Geheimnisse Gottes. Metrisch aus dem Syrischen übersetzt von P. Pius Zingerle. Sammt einigen aus dem Syrischen übersetzten Reden und Betrachtungen, und einem Anhange auserlesener Stellen des heil. Ephräm. gr. 8. 1834. 2 fl. C. M.

Die früher erschienenen Bände enthalten:

1. Band: Bekenntnisse und Reden über die vier letzten Dinge.
2. Band: sechs und siebenzig Ermahnungen zur Buße.
3. Band: die Jugendschule.
4. " die heilige Muse der Syrer.

Preis eines jeden Bandes 2 fl. C. M.

Unterkircher, Casp., Prof., Hermeneutica biblica generalis juxta formam studii theologiae in imperio austriaco praescriptam edita. Editio secunda. 8. m. 1834. 2 fl. C. M.

Wörndle, J. Casp., von, der Weilschen Franz, oder kleine sittliche Erzählungen neuerer Zeit, zur nützlichen Unterhaltung und Belehrung der reifern Jugend. 1. und 2. Lieferung. 12. 1834. brosch. 30 kr. C. M.

Andachtsübungen zum heil. Johann von Nepomuck. Nebst einer kurzen Lebensbeschreibung dieses Heiligen. 12. 1834. brosch. 10 kr. C. M.